

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt

Regierungspräsidium Darmstadt 64278 Darmstadt

Per persönlicher Übergabe

Merck KGaA
Frankfurter Str. 250
HPC: U026/002
D 64293 Darmstadt

Aktenzeichen (bei Korrespondenz bitte angeben):
IV/Da 43.2-53e621-MD-47e-Rö

Bearbeiter/in: Frau Rößmann
Durchwahl: 06151 12 - 3758

Datum: 4. Oktober 2018

G e n e h m i g u n g s b e s c h e i d

I.

Auf Antrag vom 08. September 2017 wird der

Merck KGaA
Frankfurter Str. 250
D 64293 Darmstadt

nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in: 64293 Darmstadt,
Gemarkung: Darmstadt,
Flur: 32,
Flurstück: 1/4,
Gebäude: J29,

in der Produktionsanlage zur Herstellung anorganischer Salze (J29, N2-Ost, Nr. 4.1.21 Anhang 1 der 4. BImSchV) zwei 5 m³-Pufferbehälter für Produktsuspension (Apparate-Nr. A8294 und A8296) im Gebäude J29 sowie die Rohrleitung vom Sendebehälter A1620 in N2-Ost zu den kommunizierenden Pufferbehältern A8294 und A8296 in J 29 zu errichten.

Weiterhin wird eine Erhöhung des Hold-ups von Stoffen der Klasse „Akut toxisch 3“ um 15 t auf 70,08 t genehmigt.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt V festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

II. Maßgebliches BVT-Merkblatt

Für die hiermit genehmigte Anlage ist maßgeblich das Merkblatt:
Herstellung anorganischer Spezialchemikalien

III. Eingeschlossene Entscheidungen

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. BImSchV).

Diese Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein.

Hierbei handelt es sich um die Baugenehmigung nach § 64 der Hessischen Bauordnung (HBO) für den Einbau von zwei 5 m³ Behältern im Raum J29-415.

IV. Antragsunterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

| | |
|--|---------------------|
| 1. Antrag | 1-1 bis 1-10 |
| Formular 1/1 | 1-1 bis 1-5 |
| Vorzeitiger Beginn, Formular 1/1.2 | 1-6 |
| Investitionskosten, Formular 1/1.4 | 1-7 |
| Formular 1/2 | 1-8 bis 1-10 |
| 2. Inhaltsverzeichnis | 2-1 bis 2-2 |
| 3. Kurzbeschreibung | 3-1 bis 3-3 |
| 4. Inhaltendarstellung der Unterlagen, die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse enthalten | 4-1 |
| 5. Standort und Umgebung der Anlage | 5-1 bis 5-3 |
| Lageplan | G115_BLD006_G01GA |
| Topografische Karte 1:25.000 | --- |

| | |
|--|--|
| 6. Anlagen- und Verfahrensbeschreibung, Betriebsbeschreibung | 6-1 bis 6-5 |
| 6.1 Überblick über die Anlage, Einordnung des Projekts | 6-1 |
| 6.2 Detaillierte Beschreibung d. Projektes Betriebseinheiten, Formular 6/1 | 6-1 6-2 |
| 6.3 Apparatelite Apparateaufstellungsplan | 4 Blatt G115_ALD041_G02GA |
| 6.4 Verfahrensbeschreibung Verfahrensfließbilder | 6-3 bis 6-4 G115_AFE031_G03GA G115_AFE030_G03GA G115_AFE032_G01GA G115_AFE033_G01GA G115_AFE034_G01GA |
| 6.5 Betriebsbeschreibung | 6-5 |
| 7. Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten | |
| 7/5 Max. Hold-up gefährlicher Stoffgruppen | 7-1 |
| 7/6 Stoffdaten | 7/6-1 bis 7/6-4 |
| 8. Luftreinhaltung | 8-1 |
| Abluftschema | G115_AFA012_G01GA |
| 9. Abfallvermeidung und Abfallverwertung | 9-1 |
| 10. Abwasserentsorgung, Abwasserdaten | 10-1 |
| 11. Abfallentsorgungsanlagen | 11-1 |
| 12. Energieeffizienz, Abwärmenutzung | 12-1 |
| 13. Lärm, Erschütterungen und sonstige Immissionen | 13-1 |
| 14. Anlagensicherheit - Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft sowie der Arbeitnehmer | 14-1 bis 14-32 |
| Anlage HAZOP | 14-33 bis 14-52 |
| 15. Arbeitsschutz | 15-1 bis 15-10 |
| 16. Brandschutz, Formular 16/1 | 16-1 bis 16-4 |
| 17. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen | 17-1 |
| Lageplan | G115_BLD007_G01GA |
| 18. Bauantrag | --- |
| • Bauantragsformular | 2 Blatt |
| • Baubeschreibung | 1 Blatt |
| • Brandschutztechnische Beschreibung | 11 Blatt |
| • Übersichtslageplan, Teillageplan | 2 Blatt |

| | |
|---|----------------------------------|
| • Bauplan 3. OG | 1 Blatt |
| 19. Unterlagen für sonstige Konzessionen | 19-1 |
| 20. Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung | 20-1 bis 20-6 |
| 21. Maßnahmen nach Betriebseinstellung | 21-1 |
| 22. Ausgangszustandsbericht IED-Abgrenzungsplan | 22-1 G115-BLD005-G01GA |
| Sonstige Unterlagen: | |
| Gutachten zur sicherheitstechnischen Bewertung des Sicherheitskonzepts vom 4. Mai 2018 (Nr. 4328 0935) | 17 Blatt |

V. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

1. Allgemeines

1.1

Die Urschrift oder eine Kopie des bestandskräftigen Bescheides sowie der dazugehörigen o. a. Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

1.2

Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt IV genannten Unterlagen zu ändern und in veränderter Weise zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

1.3

Die Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen/Erlaubnisse gelten fort, soweit im Folgenden keine Änderungen oder weitergehende Maßnahmen gefordert werden.

1.4

Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den nachfolgenden Nebenbestimmungen, so gelten die Letzteren.

1.5

Der Anlagenbetreiber hat gem. §52 BImSchG dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, unverzüglich jede im Hinblick auf § 5 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage mitzuteilen.

Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung oder der Begrenzung der Auswirkungen erforderlich sind. Die ergriffenen Maßnahmen sind in geeigneter Weise zu dokumentieren.

1.6

Während des Betriebes der Anlage muss ständig eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Aufsichtsperson anwesend oder kurzfristig erreichbar sein.

1.7

Für die geänderte Anlage J29 sind Arbeits- und Betriebsanweisungen zu erstellen, in denen enthalten sein muss:

- Sicherheitsmaßnahmen für den Betrieb und die Bedienung der Anlage (einschließlich An- und Abfahren)
- Verhalten bei außergewöhnlichen Vorkommnissen
- Beseitigung von Störungen
- Wesentliche, das Emissionsverhalten der Anlage kennzeichnende Soll-Werte und Maßnahmen bei Abweichungen von diesen Soll-Werten
- Maßnahmen und Verhalten beim An- und Abfahren der Anlage.

1.8

Die Arbeits- und Betriebsanweisungen sind jederzeit einsehbar im Betrieb auszulegen.

1.9

Dem Bedienpersonal sind die für den Betrieb der geänderten Anlage J29 in den Antragsunterlagen und diesem Bescheid enthaltenen Regelungen bekanntzugeben. Die Bekanntgabe ist zu dokumentieren und von den Beteiligten gegenzuzeichnen. Es muss sichergestellt sein, dass die Vorgaben auch von den Beschäftigten verstanden werden, deren Muttersprache nicht Deutsch ist.

Die Dokumentation ist am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

1.10

Das Bedienungspersonal ist mit Arbeitsaufnahme sowie jährlich über die den Betrieb der Anlage betreffenden Regelungen zu unterrichten. Die Unterrichtung ist zu dokumentieren.

1.11

Die erzeugten Stoffe und durchgeführten Reaktionen sind zu dokumentieren. Aus den Aufzeichnungen muss der Zeitraum (Dauer, Beginn und Ende) hervorgehen, in dem die Produktion durchgeführt wurde. Die Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre aufzubewahren und den Bediensteten der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Im Rahmen der Aufzeichnungen ist auch zu vermerken, welche Anlagenteile benutzt und zu welchen Zeiten welche Luftreinhalteanlagen betrieben wurden.

1.12

Die Wartung insbesondere der neu hinzukommenden sicherheitsrelevanten Einrichtungen in I29 (z.B. Transferleitung von N2 nach J29, Empfangsbehälter A8294 bzw. A8296, Löscheinrichtungen, Auffangeinrichtungen) sind über das Merck interne System „Vorbeugende Instandhaltung (VI)“ sicherzustellen. Über Wartungsdienste sowie Reparaturen sind Aufzeichnungen zu führen, die mindestens drei Jahre aufzubewahren und der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen sind.

1.13

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von einem Jahr nach Vollziehbarkeit des Bescheides mit der Errichtung der Anlage begonnen wird. Die Genehmigung erlischt ferner, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Vollziehbarkeit des Bescheides entsprechend den vorgelegten Beschreibungen und Zeichnungen der Betrieb der Anlage aufgenommen wird. Die Fristen können auf Antrag verlängert werden.

1.14

Ein Betreiberwechsel ist der zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich mitzuteilen (s.a. § 52b des BImSchG).

2. Luftreinhaltung

2.1

Die Entlüftung der Natriumfluorid-Empfangsbehälter P829/A8294 und A8296 ist an die vorhandene Abluftschiene anzuschließen und über den vorhandenen Wäscher P750/A1401 auf die Quelle E0010 abzuleiten. Der entstehende Abluftstrom ist wie beantragt auf 6m³/h zu begrenzen.

2.2

Die Auflagen zur Luftreinhaltung Ziffer 3 (mit Ausnahme Ziffer 3.4) sowie die Auflagen zur Emissionsmessung Ziffern 2.3-2.8 des Genehmigungsbescheides IV Da 43.2-53e621-MD-47c vom 30.06.2014 gelten fort.

2.3

Die Auflage Ziffer 3.4 des Genehmigungsbescheides IV Da 43.2-53e621-MD-47c wird wie folgt neu gefasst:

Die in der Ziffer 3.2.1 (Genehmigungsbescheides IV Da 43.2-53e621-MD-47c) genannten Stoffe dürfen dabei nur an den folgenden Quellen emittiert werden:

Mangan an den Quellen E0003, E0004, E0010 und E0011

Fluoride an der Quelle **E0010** und E0011

3. Betrieb der Anlage

3.1

Es ist eine Betriebsanweisung für die Herstellung von Natriumfluorid (Produkt 1.21b) zu erstellen.

Die Mitarbeiter sind hierzu mindestens einmal jährlich zu unterrichten. Die Unterrichtung ist zu dokumentieren.

3.4

Leckagen bzw. Freisetzungen an den Verbindungsleitungen für den Transfer der Natriumfluoridsuspension und an den Empfangsbehältern sowie die getroffenen Maßnahmen zu deren Beseitigung sind im Betriebstagebuch festzuhalten. Die Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre aufzubewahren und den Bediensteten der Aufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Die Verunreinigungen sind unverzüglich zu entfernen.

3.5

Die Rohrleitungen sind im Rahmen von Revisionsstillständen auf mögliche Schäden zu kontrollieren. Die Kontrolle ist zu dokumentieren und den Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

3.6

Die Rohrleitungen sind mit hochwertigen Dichtungen auszustatten. Rohrleitungen auf Rohrbrücken, die nicht durchgehend geschweißt sind, sind regelmäßig auf Undichtigkeit zu kontrollieren. Die Kontrolle ist zu dokumentieren und den Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

3.7

Die Wartung der Rohrleitungen ist über das Merck interne System „Vorbeugende Instandhaltung (VI)“ sicherzustellen.

3.8

Apparaturen und Rohrleitungen sind so zu kennzeichnen, dass mindestens die enthaltenen Gefahrstoffe sowie die davon ausgehenden Gefahren eindeutig identifizierbar sind.

4. Termine, Messungen

4.1

Der Termin der Inbetriebnahme der beantragten Natriumfluorid-Empfangsbehälter inklusive Transferleitung etc. ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, mindestens 1 Woche vorher schriftlich anzuzeigen.

4.2

Der analagenbezogene Sicherheitsbericht ist vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage der zuständigen Überwachungsbehörde beim Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt vorzulegen.

5. Anlagensicherheit

5.1

Die Alarm- und Gefahrenabwehrpläne sind jeweils den aktuellen Gegebenheiten anzupassen und der zuständigen Katastrophenschutzbehörde vorzulegen.

5.2

Mindestens einmal jährlich sind Übungen nach dem betrieblichen Alarmplan durchzuführen.

6. Betriebseinstellung

6.1 (Entleeren der Anlagen)

Bei einer beabsichtigten Stilllegung der Produktionsanlagen oder einzelner Teil- und Nebenanlagen sind die Anlagen vollständig zu entleeren und so zu behandeln, dass sie gefahrlos geöffnet und demontiert werden können.

6.2 (Restbestände verwerten)

Die noch vorhandenen Roh-, Zwischen- und Endprodukte sind einer wirtschaftlichen Nutzung zuzuführen. Abfälle sind unter Beachtung der Abfallhierarchie des § 6 KrWG ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten. Soweit eine Verwertung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist, sind die Abfälle ordnungsgemäß und schadlos zu beseitigen.

6.3 (Weiterbetrieb)

Im Falle einer Betriebseinstellung ist sicherzustellen, dass Anlagen oder Anlagenteile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Abfällen benötigt werden, solange weiterbetrieben werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist (z. B. Betriebskläranlage, Energieanlagen, Anlagen zur Luftreinhaltung, Brandschutzeinrichtungen).

6.4 (Weiterbeschäftigung)

Im Falle der Betriebseinstellung sind alle sachkundigen Arbeitnehmer und Fachkräfte solange weiter zu beschäftigen, wie dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist.

6.5 (Zutritt verwehren)

Auch nach der Betriebseinstellung ist das Betriebsgelände solange gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern, bis alle Verfahrensanlagen und Chemikalien vollständig beseitigt sind und keine Gefahren mehr vom Betriebsgelände ausgehen können.

6.6 (Rückführungspflicht für IED-Anlagen)

Zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 4 BImSchG ist nach Betriebseinstellung der Anlage der Zustand des Bodens und des Grundwassers mit dem Ausgangszustand zu vergleichen. Im Falle erheblicher Verschmutzungen sind diese unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 4 BImSchG in den Ausgangszustand zurückzuführen, ggf. ist ein ordnungsgemäßer Zustand des Anlagengrundstücks zu gewährleisten.

6.7 (IED-Untersuchungskonzept)

Nach der Anzeige der Stilllegung nach § 15 Abs. 3 BImSchG ist ein auf den Ausgangszustandsbericht abgestimmtes Untersuchungskonzept dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, vorzulegen.

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

7. Baurecht

7.1

Durch die beigefügten Mitteilungsblätter ist gemäß §§ 65 Abs. 3 und 74 Abs. 1 HBO dem Bauaufsichtsamt anzuzeigen: den Baubeginn (§ 65 HBO) die Fertigstellung (§ 74 Abs. 1 HBO)

7.2

Jeder Wechsel der Bauherrschaft (§ 48 Abs. 3 HBO), der Bauleitung (§ 51 HBO) bzw. Fachbauleitung (§ 51 Abs. 2 HBO) ist dem Bauaufsichtsamt unverzüglich anzuzeigen.

7.3

Die Gründungsarbeiten sowie die Gründung des genehmigten Vorhabens ist so vorzunehmen, dass die Standsicherheit anderer baulicher Anlagen, insbesondere die der angrenzenden Gebäude nicht gefährdet und die Tauglichkeit des Baugrundes, auch die des Nachbargrundstückes, nicht beeinträchtigt wird (§ 11 HBO).

7.4

Das Brandschutzkonzept vom 21.11.2016 ist ein wesentlicher Bestandteil der Genehmigung. Die Umsetzung ist vom Brandschutzkonzeptersteller vor Inbetriebnahmen zu bestätigen.

7.5

Die bauliche Anlage ist unter Beachtung der baurechtlichen Vorschriften und Bestimmungen, insbesondere der Hessischen Bauordnung in der geltenden Fassung und den von der obersten Bauaufsichtsbehörde als Technische Baubestimmungen eingeführten technischen Regeln auszuführen.

7.6

Das Gebäude ist in die Gebäudeklasse 5/Sonderbau eingestuft.

7.7

Dieser Genehmigungsbescheid muss zusammen mit den beigefügten Bauvorlagen von Baubeginn an zur Einsicht an der Baustelle vorliegen (§ 65 Abs. 2 HBO).

7.8

Vorsätzliches oder fahrlässiges Nichtanbringen des Bauschildes (§ 10 Abs. 2 HBO), der Beginn der Putzarbeiten sowie Inbenutzungnahme von Aufenthaltsräumen vor Ablauf der zweiwöchigen Frist (§ 74 Abs. 5 HBO) ab dem in der Anzeige der Fertigstellung des Rohbaues oder der Fertigstellung des Gebäudes (§ 74 Abs. 7 HBO) genannten Zeitpunkt, sind als Ordnungswidrigkeiten gemäß § 76 Nr. 1 und 16 HBO mit Geldbußen zu ahnden.

7.9

Für das Bauschild wird empfohlen, den beigefügten Vordruck BAB 24/2007 der Anlage 2 gemäß dem Bauvorlagenerlass (www.wirtschaft.hessen.de) für den Aushang an der Baustelle zu verwenden. Die öffentliche Bekanntgabe der für die Baustelle verantwortlichen Personen dient der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Sollte während der Bauausführung ein Wechsel der verantwortlichen Personen erfolgen, muss das Bauschild entsprechend aktualisiert werden. Das Bauschild muss vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sein. Es muss in jedem Falle so angebracht werden, dass alle Interessierten sich ohne Probleme über den Inhalt des Bauschildes informieren können.

7.10

Bei der Ausführung des genehmigten Bauvorhabens ist die Baustellenverordnung vom 10.06.1998 (BGBl. I, S. 1283) zu beachten.

7.11

Beim Einbau von Leitungsanlagen sind die Muster-Richtlinien über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen (MLAR) sowie die bauaufsichtlich anerkannten Regeln der Technik zu beachten und einzuhalten.

8. Brandschutz

8.1

Die Baumaßnahmen sind durch einen Fachbauleiter Brandschutz (z.B. der Ersteller des Brandschutzkonzeptes) zu begleiten und zu überwachen. Nach Fertigstellung der Baumaßnahmen ist durch den Fachbauleiter Brandschutz die Umsetzung des Brandschutzkonzeptes und der nachfolgenden Ergänzungen schriftlich zu bestätigen.

8.2

Die Einsatzunterlagen für die Feuerwehr (z.B. Feuerwehrpläne) sind entsprechend zu überarbeiten und zu aktualisieren.

8.3

Der Brandschutz während der Bauzeit ist zu beachten. Die Feuerwehr Darmstadt empfiehlt in diesem Zusammenhang das VDS Merkblatt 2021.

8.4

Der jeweils aktuelle Werkfeuerwehr-Bescheid ist zu beachten.

9. Arbeitsschutz

9.1

Es sind Betriebsanweisungen zu erstellen, die die für die Arbeitnehmer zu treffenden Verhaltens- und Schutzmaßnahmen bei störungsbedingtem Stoffaustritt/Havarien mit Gefahr des Kontakts mit Natriumfluorid und Natronlauge beschreiben.

VI. Begründung

Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 16 Abs.1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) in Verbindung mit Nr. 4.1.21, des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BlmSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV).

Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung - ImSchZuV) vom 26. November 2014 (GVBl. I S. 331) das Regierungspräsidium Darmstadt.

Genehmigungshistorie

Die bestehende Anlage wurde am 14.08.1978 gemäß § 15 BlmSchG durch das Regierungspräsidium Darmstadt unter dem Aktenzeichen IV 5-53e201-MD-47 genehmigt.

Die letzte wesentliche Änderung der bestehenden Anlage wurde gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes am 13. Dezember 2017 durch das Regierungspräsidium Darmstadt unter dem Aktenzeichen IVDa43.2-53e621-MD-47d genehmigt.

Verfahrensablauf

Die Merck KGaA, Frankfurter Straße 250, 64293 Darmstadt, hat am 08. September 2017 beantragt, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Pufferbehälter für Natriumfluorid-Lösung sowie der Rohrleitung vom Sendebehälter in N2-Ost zu den Pufferbehältern in J29 in der Produktionsanlage zur Herstellung anorganischer Salze (J29) zu erteilen.

Die Antragsunterlagen wurden im Zusammenwirken mit den unten genannten Behörden auf Vollständigkeit geprüft und von der Antragstellerin zuletzt am 23. Juli 2018 entsprechend vervollständigt.

Die Vollständigkeit der Unterlagen wurde am 23. Juli 2018 festgestellt.

Die mit dem Antragsschreiben beantragte Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG für die Errichtung der Anlage war am 15. Februar 2018 (Az. wie oben) von der Genehmigungsbehörde positiv beschieden worden.

Der hiermit erteilte Bescheid ersetzt zuvor getroffene Entscheidungen nach § 8a BImSchG, wobei die Gestattungswirkung der im Verfahren ergangenen Zulassung nach § 8a BImSchG mit der Zustellung dieser Entscheidung über den Genehmigungsantrag an die Antragstellerin endet.

Dem Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG, auf die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens zu verzichten, wurde stattgegeben.

Dem Antragssteller wurde per E-Mail am 24. September 2018 Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der Anhörung im Sinne des § 28 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes gegeben.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Da die bestehende Anlage unter Nr. 4.2 der Anlage 1 des Umweltverträglichkeitsgesetzes (UVPG) fällt, war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung nach § 9 Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4 UVPG zu prüfen, ob die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Die Vorprüfung wurde gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG anhand der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die Vorprüfung hat ergeben, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Es wird daher festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Feststellung beruht auf folgenden Erwägungen:

Die Änderungen an der Anlage J29 werden auf einem langjährig industriell genutzten Werksgelände realisiert. Es befinden sich keine Schutzgebiete in der Nähe der Anlage. Die in der Anlage gehandhabten Stoffe bleiben unverändert. Durch die beantragten Änderungen ergeben sich keine Änderungen hinsichtlich der Auswirkungen eines potenziellen Störfalls, da das Szenario für die Freisetzung von Natriumfluorid sich nicht ändert und weiterhin lediglich Arbeitsplatzgrenzwerte kurzzeitig auf dem Werksgelände überschritten werden.

Das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls wurde gemäß § 5 Abs. 2 des UVPG am 07. Mai 2018 im Staatsanzeiger des Landes Hessen veröffentlicht.

Ausgangszustandsbericht

Bei der Anlage handelt es sich um eine IED-Anlage (Nr. 4.1.21, Eintrag E in Spalte d im Anhang I zur 4. BlmSchV), daher ist für relevante gefährliche Stoffe gemäß § 3 Abs. 10 BlmSchG ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (Ausgangszustandsbericht) zu erstellen, wenn die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers nicht ausgeschlossen werden kann (§ 10 Abs. 1a BlmSchG).

Nach Schreiben des zuständigen Bodenschutzdezernats vom 11. Dezember 2017 ist eine Fortschreibung des aus dem Verfahren IVDa43.2-53e621-MD-47d vorliegenden Berichts über den Ausgangszustand des Anlagenstandortes nicht erforderlich, da keine neuen relevanten gefährlichen Stoffe verwendet werden.

Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 BlmSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gem. § 12 BlmSchG herbeigeführt werden können.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BlmSchG), wurden beteiligt:

- der Magistrat der Stadt Darmstadt - hinsichtlich bau- und planungsrechtlicher Belange sowie im Hinblick auf allgemeine gesundheitspolizeiliche und umwelthygienische Fragen sowie im Hinblick auf Brandschutz,
- die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate der Genehmigungsbehörde hinsichtlich
 - des Arbeitsschutzes,
 - des Bodenschutzes,
 - wasserrechtlicher Belange,
 - des Brandschutzes bzgl. der Werkfeuerwehr sowie
 - des Immissionsschutzes und der Sicherheitstechnik

Als Ergebnis der behördlichen Prüfungen ist folgendes festzuhalten:

Immissionsschutz

Emissionen/Immissionen nach TA Luft; Luftreinhalteverfahren, Stoffeinstufungen, Grenzwerte, Diffuse Emissionen

Die Pflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG - Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen - werden erfüllt.

Auch die Pflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 (Vorsorgegrundsatz) werden von der Antragstellerin erfüllt.

Zur Auflage 1.11: Die Auflage entspricht dem bisherigen Verwaltungshandeln.

Zur Auflage 1.14: Die Auflage dient der Überwachung. Die Auflage ist unschädlich und kann deshalb verbleiben.

Lärmschutz

Es ist davon auszugehen, dass durch das beantragte Vorhaben keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärm hervorgerufen werden.

Sicherheit (Störfall-V; Betriebs sicherheitsV)

Der Betriebsbereich der Merck KGaA am Standort Darmstadt unterliegt den erweiterten Pflichten der Störfall-Verordnung. Für das Genehmigungsverfahren wurde ein 'Projektbezogener Teil des Sicherheitsberichts' vorgelegt, in dem ausgeführt wird, dass der Betrieb der Produktionsanlage zur Herstellung anorganischer Salze, Gebäude J29 keine ernste Gefahr besorgen lasse.

Dieser Sicherheitsbericht wurde dem TÜV Technische Überwachung Hessen GmbH zur Überprüfung des formalen und technischen Inhalts übergeben.

In dem Gutachten vom 04. Mai 2018 (Auftrags-Nr.4328 0935) kommt der Gutachter zu dem Ergebnis, dass die Sicherheit der Anlage und eine ausreichende Störfallabwehr gewährleistet und die erforderlichen Maßnahmen zur Begrenzung von Störfallauswirkungen getroffen sind.

Abfallvermeidung und -verwertung

Bisher war geplant, die in N2-Ost hergestellte Produktsuspension in Tankpaletten abzufüllen und in die Anlage J29 zu verbringen. Mit diesem Genehmigungsantrag ist geplant, die Suspension in einem Pufferbehälter in N2-Ost zu sammeln und über eine zur Anlage J29 gehörende Rohrleitung nach J29 in die zwei neu zu errichtenden 5 m³ Pufferbehältern zu pumpen. Daher entstehen keine projektbedingten Abfälle. Insofern wird das Gebot des § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG als erfüllt angesehen.

Energieeffizienz

Hinsichtlich des hier in Rede stehenden Anlagentyps liegen keine Erkenntnisse vor, dass eine Restwärmenutzung technisch sinnvoll möglich und zumutbar wäre.

Insofern wird das Gebot des § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG als erfüllt angesehen.

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

Bodenschutz

Es bestehen aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen die Durchführung der geplanten Maßnahme.

Baurecht, Brandschutz

Die Unterlagen wurden von den zuständigen Behörden geprüft, die bei Beachtung der unter Nr. V.7 und V. 8 aufgeführten Nebenbestimmungen und Bedingungen keine Bedenken gegen Bau/Änderung und Betrieb der Anlage vorgetragen haben.

Wasserwirtschaft

Wasserwirtschaftliche Belange (Abwasser, wassergefährdende Stoffe) wurden geprüft und ergaben keine einer Genehmigung entgegenstehende Argumente.

Arbeitsschutz

Aus Sicht des Arbeitsschutzes ist das Projekt - unter Beachtung der unter Nr. V.9 aufgeführten Nebenbestimmungen - genehmigungsfähig.

Einer Genehmigung stehen somit auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegen. Die von den beteiligten Fachbehörden abgegebenen Stellungnahmen beurteilen die beantragten Maßnahmen grundsätzlich positiv. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen haben ihren Niederschlag im Genehmigungsbescheid gefunden.

Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt V. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Die gemäß § 12 BImSchG unter Abschnitt V. aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf die in der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft), auf die

in der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), im Arbeitsschutzgesetz (ArbStG), in der Hessischen Bauordnung (HBO), in der Arbeitsstättenverordnung, in den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und Merkblättern der zuständigen Berufsgenossenschaft, in VDE-Bestimmungen, DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien und sonstigen anerkannten technischen Regeln niedergelegten Vorschriften. Sie dienen dem Immissions- und Arbeitsschutz, dem Brandschutz und der allgemeinen Sicherheit.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung zu erteilen.

Begründung der Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 Abs.1, 2 Abs.1, 11 und 14 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der Fassung vom 12.01.2004 (GVBl.I S.36), zuletzt geändert am 23.06.2018 (GVBl. S. 330). Über die zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden beim:

**Verwaltungsgericht Darmstadt
Julius-Reiber-Straße 37
64293 Darmstadt.**

Im Auftrag

Laura Rößmann

Anhang: Hinweise

Anhang: Hinweise

H.1. Fundstellenverzeichnis

| Abkürzung | Name | Fundstelle | letzte Änderung |
|---------------------------------|---|---|--|
| ABBergV | Allgemeine Bundesbergverordnung | 23.10.1995 (BGBl. I S. 1466) | 18.10.2017 (BGBl. I S. 3584) |
| AbfVerbrG | Abfallverbringungsgesetz | 19.07.2007 (BGBl. I S. 1462) | 01.11.2016 (BGBl. I S. 2452) |
| AbwAG | Abwasserabgabengesetz | In der Fassung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114) | 01.06.2016 (BGBl. I S. 1290) |
| AbwV | Abwasserverordnung, Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer | Neufassung vom 17.06.2004 (BGBl. I S. 1108, 2625) | 29.03.2017 (BGBl. I S. 626) |
| AllgVwKostO | Allgemeine Verwaltungskostenordnung (Hessen) durch Art. 2 der 10. Verordnung zur Änderung verwaltungskostenrechtlicher Vorschriften Vom 11. Dezember 2017 (GVBl. S. 402) | 11.12.2009 (GVBl. I S. 763) | 11.12.2017 (GVBl. S. 402) |
| AltfahrzeugG | Gesetz über die Entsorgung von Altfahrzeugen | 21.06.2002 (BGBl. I S. 2199) | |
| AltfahrzeugV | Altfahrzeug-Verordnung, Verordnung über die Überlassung, Rücknahme und umweltverträgliche Entsorgung von Altfahrzeugen | In der Neufassung vom 21.06.2002 (BGBl. I S. 2214) | 02.12.2016 (BGBl. I S. 2270) |
| AltholzV | Altholzverordnung - VO über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz | 15.08.2002 (BGBl. I S. 3302) | 02.12.2016 (BGBl. I S. 2270) |
| AltölV | Altöl-Verordnung | In der Neufassung vom 16.04.2002 (BGBl. I S. 1368) | 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) |
| ArbSchG | Arbeitsschutzgesetz | 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246) | 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474) |
| ArbStättV | Arbeitsstättenverordnung | 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179) | 18.10.2017 (BGBl. I S. 3584) |
| ASR | Arbeitsstättenrichtlinien, diverse | | |
| AVV | Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung) | 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379) | 17.07.2017 (BGBl. I S. 2644) |
| AwSV | Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen | 18.04.2017 (BGBl. I S. 905) | |
| AZB- Arbeitshilfe | Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz in Zusammenarbeit mit der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser http://www.lai-immissionschutz.de/servlet/is/20172/LABO_Arbeitshilfe_AZB_Stand_2015-04-15.pdf | Stand 15.04.2015 | |
| BauGB | Baugesetzbuch | In der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) | |
| BauNVO | Baunutzungsverordnung - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke | In der Fassung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786) | |
| BBergG | Bundesberggesetz | 13.08.1980 (BGBl. I S. 1310) | 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) |
| BBodSchG | Bundes-Bodenschutzgesetz - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten | 17.03.1998 (BGBl. I S. 502) | 27.09.2017 (BGBl. S. 3465) |
| BBodSchV | Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung | 12.07.1999 (BGBl. I S. 1554) | 27.09.2017 (BGBl. S. 3465) |
| BetrSichV | Betriebssicherheitsverordnung - Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln | Neufassung vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49) | 18.10.2017 (BGBl. I S. 3584) |
| BImSchG | Bundes-Immissionsschutzgesetz | In der Fassung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274) | 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771) |
| (BImSchG-VO zu Zuständigkeiten) | Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – ImSchZuV) | Neufassung vom 26.11.2014 (GVBl. I S. 331) | |
| 01. BImSchV | Verordnung über Kleinf Feuerungsanlagen | In der Fassung vom 26.01.2010 (BGBl. I S. 38) | 10.03.2017 (BGBl. I S. 420) |
| 02. BImSchV | Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen Halogenkohlenwasserstoffen | 10.12.1990 (BGBl. I S. 2694) | 24.03.2017 (BGBl. I S. 656) 29.03.2017 (BGBl. I S. 626) |
| 04. BImSchV | Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen | Neufassung vom 31.05.2017 (BGBl. S. 1440) | |
| 05. BImSchV | Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte | 30.07.1993 (BGBl. I S. 1433) | 28.04.2015 (BGBl. I S. 670) |
| 07. BImSchV | Verordnung zur Auswurfbegrenzung von Holzstaub | 18.12.1975 (BGBl. I S. 3133) | |
| 09. BImSchV | Verordnung über das Genehmigungsverfahren | In der Fassung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001) | 08.12.2017 (BGBl. I S. 3882) |
| 10. BImSchV | Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen | 08.12.2010 (BGBl. I S. 1849) | 01.12.2014 (BGBl. I S. 1890) |
| 11. BImSchV | Emissionserklärungsverordnung | Neufassung vom 05.03.2007 (BGBl. I S. 289) | 09.01.2017 (BGBl. I S. 42) |
| 12. BImSchV | Störfallverordnung | Neufassung vom 15.03.2017 | 08.12.2017 (BGBl. I S. 3882) |

| | | | |
|-------------------------------|---|--|---|
| | | (BGBl. I S. 483) in der seit dem 14.01.2017 geltenden Fassung | |
| 13. BImSchV | Verordnung über Großfeuerungs- und Gasturbinenanlagen | Neufassung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 1021) | 19.12.2017 (BGBl. I S. 4007) |
| 16. BImSchV | Verkehrslärmschutzverordnung | 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036) | 18.12.2014 (BGBl. I S. 2269) |
| 17. BImSchV | Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen | Neufassung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 1021) | ber.: 07.10.2013 (BGBl. I S. 3754) |
| 30. BImSchV | Verordnung über Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen | 20.02.2001 (BGBl. I S. 305) | 27.09.2017 (BGBl. I S. 3465) |
| 31. BImSchV | Verordnung über die Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen | 21.08.2001 (BGBl. I S. 2180) | 24.03.2017 (BGBl. I S. 656) |
| 41. BImSchV | Bekanntgabeverordnung [für Stellen und Sachverständigen gemäß § 29 Abs. 1 BImSchG] | 02.05.2013 (BGBl. I S. 973) | 29.03.2017 (BGBl. I S. 626) |
| 42. BImSchV | Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider | 12.07.2017 (BGBl. I S. 2379) | ber.: 09.02.2018 (BGBl. I S. 202) |
| BG-Regelungen | Vorschriften- und Regelwerk der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung | siehe: http://sifa-news.de/inhalte/rechtswortschriften | |
| BioAbfV | Bioabfallverordnung - VO über die Verwertung von Bioabfällen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden | Neufassung vom 04.04.2013 (BGBl. I S. 658) | 27.09.2017 (BGBl. I S. 3465) |
| BioStoffV | Biostoffverordnung - VO über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen | Neufassung vom 15.07.2013 (BGBl. I S. 2514) | 29.03.2017 (BGBl. I S. 626) |
| BNatSchG | Bundesnaturschutzgesetz | In der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) | 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434) |
| CAK-VwV | gem. Nr. 5.4 TA Luft - siehe dort | | |
| ChemBiozid-MeldeV | Verordnung über die Meldung von Biozid-Produkten nach dem Chemikaliengesetz (Biozid-Meldeverordnung - ChemBiozidMeldeV) | Neufassung vom 14.06.2011 (BGBl. I S. 1085) | |
| Verordnung (EU) Nr. 528/2012 | Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten | (ABl. L 167/1 vom 27.06.2012) s.a. www.reach-clp-biozid-helpdesk.de | |
| Verordnung (EU) Nr. 1062/2014 | Ergänzend zur (EU) Nr. 528/2012: gilt die „Review-Verordnung“ der noch zu überprüfenden Altwirkstoffe: Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1062/2014 der Kommission vom 4. August 2014 über das Arbeitsprogramm zur systematischen Prüfung aller in Biozidprodukten enthaltenen alten Wirkstoffe gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates | (ABl. L 294/1 vom 10.10.2014) | |
| ChemG | Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz) | In der Neufassung vom 28.08.2013 (BGBl. I S. 3498) | 18.07.2017 (BGBl. I S. 2774) |
| ChemKlimaschutzV | Chemikalien-Klimaschutzverordnung, Verordnung zum Schutz des Klimas vor Veränderungen durch den Eintrag bestimmter fluorierte Treibhausgase | 02.07.2008 (BGBl. I S. 1139) | 14.02.2017 (BGBl. I S. 148) |
| Verordnung (EU) Nr. 517/2014 | Verordnung (EU) Nr. 517/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über fluorierte Treibhausgase und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 siehe: http://www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaftskonsum/produkte/fluorierte-treibhausgase-fckw | ABl. L 150/195 vom 20.05.2014 | |
| ChemVerbotsV | Chemikalien-Verbotsverordnung: Verordnung über Verbote und Beschränkungen des Inverkehrbringens und über die Abgabe bestimmter Stoffe, Gemische und Erzeugnisse nach dem Chemikaliengesetz | In der Neufassung vom 20.01.2017 (BGBl. I S. 94) | 18.07.2017 (BGBl. I S. 2774) |
| ChemOzon-SchichtV | Chemikalien-Ozonschichtverordnung, Verordnung über Stoffe, die die Ozonschicht schädigen | 15.02.2012 (BGBl. I S. 409) | 20.10.2015 (BGBl. I S. 1739) |
| Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 | Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen; siehe: http://www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaftskonsum/produkte/fluorierte-treibhausgase-fckw | (ABl. L 286/1 vom 31.10.2009) | |
| CLP-Verordnung | Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 | vom 16.12.2008 (ABl. Nr. L 353 vom 31.12.2008, S. 1) s.a. www.reach-clp-biozid-helpdesk.de | ... VO(EU)2015/1221 VO(EU)2016/918 VO(EU) 2016/1179 |
| DepV | Deponieverordnung - VO über Deponien und Langzeitlager | 27.04.2009 (BGBl. I S. 900) | 27.09.2017 (BGBl. I S. 3465) |
| DIN-Normen | DIN-Vorschriften, Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin | | |
| EMASPrivilegV | EMAS-Privilegierungs-Verordnung | 24.06.2002 (BGBl. I S. 2247) | 02.12.2016 (BGBl. I S. 2770) |
| Ex-RL | s.u. TRBS 2152 | | |
| ElektroG | Elektro- und Elektronikgerätegesetz, Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung | In der Neufassung vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1739) | 26.06.2017 (BGBl. I S. 1966) |

| | | | |
|-----------------------------|---|---|---|
| GefStoffV | gung von Elektro- und Elektronikgeräten Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen | In der Fassung vom 26.11.2010 (BGBl.I S.1643) | 29.03.2017 (BGBl.I S.626) |
| GewAbfV | Gewerbeabfallverordnung - Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen | In der Fassung vom 18.04.2017 (BGBl.I S.896) | 18.04.2017 (BGBl.I S.896) |
| GewO | Gewerbeordnung | In der Fassung vom 22.02.1999 (BGBl.I S.202) | in der jew. geltenden Fassung |
| HAGB- NatSchG | Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz | In der Neufassung vom 20.12.2010 (GVBl.I S.629) | 28.05.2018 (GVBl. S.184) |
| HAKrWG | Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz | 06.03.2013 (GVBl. S.4) | 03.05.2018 (GVBl. S. 82) |
| HAItBodSchG | Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz | 28.09.2007 (GVBl.I S.652) | 27.09.2012 (GVBl. S.290) |
| HBO | Hessische Bauordnung | In der Fassung vom 15.01.2011 (GVBl.I S. 46) | 15.12.2016 (GVBl. S.294) |
| HDSchG | Hessisches Denkmalschutzgesetz | In der Fassung vom 28.11.2016 (GVBl. S.211) | |
| HessAGVwGO | Hessisches Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsord- nung | 27.10.1997 (GVBl.I S. 381) | 28.05.2018 (GVBl. S.184) |
| H LPG | Hessisches Landesplanungsgesetz | In der Fassung vom 12.12.2012 (GVBl. S.590) | 28.05.2018 (GVBl. S. 198) |
| HUIG | Hessisches Umweltinformationsgesetz | 14.12.2006 (GVBl.I S.659) | 28.05.2018 (GVBl. S.184) |
| HVwVfG | Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz | In der Fassung vom 15.01.2010 (GVBl.I S.18) | 26.06.2015 (GVBl. S. 254) |
| HVwKostG | Hessisches Verwaltungskostengesetz | In der Fassung vom 12.01.2004 (GVBl.I S.36) | 23.06.2018 (GVBl. S. 330) |
| HWG | Hessisches Wassergesetz | 14.12.2010 (GVBl.I S.548) | 28.05.2018 (GVBl. S.184) |
| HWaldG | Hessisches Waldgesetz | Neufassung vom: 27.06.2013 (GVBl. S.458) | 17.12.2015 (GVBl. S.607) |
| ImSchZuV | Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – s.o. 'BlmSchG-VO zu Zuständigkeiten' | | |
| IZÜV | Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbe- nutzungen | 02.05.2013 (BGBl.I S.973) | 18.07.2017 (BGBl.I S.2771) |
| KrWG | Kreislaufwirtschaftsgesetz - Gesetz zur Förderung der Kreislauf- wirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaf- tung von Abfällen | 24.02.2012 (BGBl.I S.212) | 20.07.2017 (BGBl.I S.2808) |
| KNV-V | Verordnung über den Vergleich von Kosten und Nutzen der Kraft- Wärme-Kopplung und der Rückführung industrieller Abwärme bei der Wärme- und Kälteversorgung (KWK-Kosten-Nutzen- Vergleichs-Verordnung) - [Art.1 der VO zur Umsetzung von Art.14 der RL zur Energieeffizienz und zur Änderung weiterer umweltrechtlicher Vorschriften] | 28.04.2015 (BGBl.I S.670) | 21.12.2015 (BGBl.I S. 2498) |
| LärmVibrati- onsArbSchV | Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung | 06.03.2007 (BGBl.I S.261) | 18.10.2017 (BGBl.I S. 3584) |
| NachweisV | Nachweisverordnung - Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen | 20.10.2006 (BGBl.I S.2298) | 18.07.2017 (BGBl.I S.2745) |
| OWiG | Gesetz über Ordnungswidrigkeiten | 19.02.1987 (BGBl.I S.602) | in der jew. geltenden Fassung |
| ProdSG | Produktsicherheitsgesetz - Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt | 08.11.2011 (BGBl.I S. 2178) | 31.08.2015 (BGBl.I S.1474) |
| ProdSV | div. Verordnungen zum Produktsicherheitsgesetz u.a. für: <u>Aerosole</u> <u>Aufzüge</u> <u>Druckbehälter</u> <u>Druckgeräte</u> <u>Explosionsschutz</u> <u>Gasverbrauchseinrichtung</u> <u>Maschinen</u> <u>Niederspannung</u> <u>Pers. Schutzausrüstungen, ...</u> | http://www.baua.de/de/Produkt_sicherheit/Rechtstexte/Rechtstexte.html | |
| REACH-Ver- ordnung | Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe, ... | am 29.05.2007 in der berich- tigten Fassung, veröffent- licht im Amtsblatt der Euro- päischen Union L 136/3 | 15.02.2012 (ABl.Nr.L41/1) s.a. www.reach-info.de → Verordnungstext |
| ROG | Raumordnungsgesetz | In der Fassung vom 22.12.2008 (BGBl.I S. 2986) | 20.07.2017 (BGBl.I S.2808) |
| 'Seveso-III- Richtlinie' | Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und an- schließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates | vom 04.07.2012 (ABl L 197 vom 24.07.2012) | |
| SprengG | Sprengstoffgesetz | In der Fassung vom 10.09.2002 (BGBl.I S.3518) | 11.06.2017 (BGBl.I S.1586) |
| 2. SprengV | 2. Verordnung zum Sprengstoffgesetz | 10.09.2002 (BGBl.I S.3543) | 29.03.2017 (BGBl.I S.626) |
| 3. SprengV | 3. Verordnung zum Sprengstoffgesetz | 23.06.1978 (BGBl.I S.783) | 25.07.2013 (BGBl. S.2749) |
| StGB | Strafgesetzbuch | In der Fassung vom 13.11.1998 (BGBl.I S. 3322) | in der jew. geltenden Fassung |
| TA Lärm | Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm | 26.08.1998 (GMBl. S.503) | |

| | | | |
|---------------|---|--|---|
| | Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) | 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5) | |
| TA Luft | Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft | 24.07.2002 (GMBI. S.511) | |
| TEHG | Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz | In der Fassung vom 27.07.2011 (BGBl.I S. 1475) | 18.07.2017 (BGBl.I S.2745) |
| EHV 2020 | Verordnung zur Durchführung des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes in der Handelsperiode 2013 bis 2020 | 20.08.2013 (BGBl.I S.3295) | 31.08.2015 (BGBl.I S.1474) <u>Emissionshandelsverordnung 2020 (EHV 2020)</u> |
| TRBA | Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe (div.) | s.a. unter www.baua.de | |
| TRBS | Technische Regeln für Betriebssicherheit (div.) z.B. TRBS 2152 Ex-Schutz | s.a. unter www.baua.de | |
| TRGS | Technische Regeln für Gefahrstoffe (div.) | s.a. unter www.baua.de | |
| TRLV | Technische Regeln zur Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (div.) | s.a. unter www.baua.de | |
| UmwRG | Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz, Gesetz über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG | Neufassung vom 23.08.2017 (BGBl.I S.3290) in der seit dem 29.07.2017 geltenden Fassung | 20.07.2017 (BGBl.I S.2808) |
| USchadG | Umweltschadensgesetz Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden | 10.05.2007(BGBl.I S.666) | 04.08.2016 (BGBl.I S.1972) |
| UVPG | Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung | In der Neufassung vom 24.02.2010 (BGBl.I S.94) | 08.09.2017 (BGBl.I S.3370) ber. 12.04.18 (BGBl.I S.472) |
| UVV | Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft | | |
| VaWS | am 01.08.2017 außer Kraft getreten - siehe AwSV | | |
| VaWS-Hessen | am 04.04.2018 aufgehoben | | VO vom 26.02.18 in GVBl. vom 03.04.2018, S.34 |
| VDI | VDI-Richtlinien, Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin | | |
| VerpackV | Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen | 21.08.1998 (BGBl.I S.2379) | 18.07.2017 (BGBl.I S. 2745) |
| VwGO | Verwaltungsgerichtsordnung | 19.03.1991 (BGBl.I S.686) | in der jew. geltenden Fassung |
| VwKostO-MUKLV | Anlage der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des (Hessischen) Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz geändert durch Art. 1 der 10. Verordnung zur Änderung verwaltungskostenrechtlicher Vorschriften Vom 11. Dezember 2017 (GVBl. S. 402) | 08.12.2009 (GVBl.I S.522) | 11.12.2017 (GVBl. S.402) |
| WasBauPVO | Verordnung zur Feststellung der wasserrechtlichen Eignung von Bauprodukten und Bauarten durch Nachweise nach der Hessischen Bauordnung | 20.05.1998, GVBl.I S. 228 | |
| WHG | Wasserhaushaltsgesetz - Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts | 31.07.2009 (BGBl.I S.2585) | 29.03.2017 (BGBl.I S.626) 30.06.2017 (BGBl.I S.2193) |

Hinweise zum Baurecht:

H.2

Für die bauliche Anlage ist nach § 45 HBO i.V. mit § 53 HBO i.d.R. eine wiederkehrende bauaufsichtliche Sicherheitsprüfung durchzuführen.

H.3

Für die Baumaßnahme kann gemäß § 74 Abs. 3 HBO eine Besichtigung nach Fertigstellung (Bauzustandsbesichtigung) durchgeführt werden. Bauzustandsbesichtigungen unterliegen der Gebührenpflicht. Die Kosten für die Besichtigung werden gesondert erhoben.

H.4

Die Baugenehmigung gilt einschließlich ihrer Einschränkung (Befristung, Bedingung, Widerrufsvorbehalt, Auflagen) und den Anordnungen für und gegen den Rechtsnachfolger des Antragstellers (§ 53 Abs. 5 HBO).

H.5

Von den beigefügten Bauvorlagen darf ohne besondere Baugenehmigung auf Grund eines zusätzlichen Bauantrages nicht abgewichen werden. Eine Abweichung von den genehmigten Bauvorlagen kann eine Baueinstellung gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 1 und 2 a HBO zur Folge haben. Abweichungen von der Baugenehmigung sind gemäß § 76 Nr. 12 HBO Ordnungswidrigkeiten, welche mit Geldbußen zu ahnden sind.

H.6

Auf das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit in der Fassung vom 06.02.1995 (Bundesgesetzblatt I S.165) wird hingewiesen.

H.7

Während der Ausführung und des Betriebes des genehmigten Bauvorhabens sind grundsätzlich die Arbeitsstättenverordnung -ArbStättV- vom 20.03.1975 (BGBl. S. 729) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den entsprechenden Arbeitsstättenrichtlinien zu beachten.